

GZ 040502/153-I/4/03

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

XXII. GP.-NR

702/AB

2003-09-10

zu 695/J

Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Tel +43/1/514 33/1100 DW
Fax +43/1/512 62 00Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas KholParlament
1017 Wien

Wien, 10. September 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage vom 10. Juli 2003, Nr. 695/J, der Abgeordneten Dr. Gabriele Moser und Kollegen, betreffend Vergabe der Beratungs- und Verkaufsleistungen für die Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Schen einmal wurde versucht – damals von einer SP-geführten Bundesregierung – im Eigentum des Bundes befindliche Wohnungen zu verkaufen. Mangels einer professionellen Vorbereitung bzw. Abwicklung kam dieser Verkauf aber nicht in der geplanten Form zu Stande.

Im Jahr 1997 sollten die 3 Eisenbahnsiedlungsgesellschaften des Bundes sich um 180 Mio ATS selbst kaufen und sich sodann mit einer weiteren ÖGB-nahen Wohnbaugesellschaft verschränken.

Dieser Betrag entsprach nur rund 1,5% des Verkehrswertes der 3 Gesellschaften, der bei ungefähr 12,2 Mrd ATS lag. Allein der Mietvertrag der Gesellschaften wurde damals mit 700 Mio ATS beziffert.

Da auch die neue Regierung der Ansicht ist, dass es nicht zu den Kernaufgaben des Staates gehört, Wohnungen zu besitzen, hat diese bereits in der vergangenen Legislaturperiode beschlossen, die Wohnbaugesellschaften bestmöglich zu verwerten. Auch das jetzige Regierungsprogramm sieht die Fortführung der Privatisierung der Bundeswohnbaugesellschaften vor.

Es ist daher ein effizienter Weg der Verwertung unter gleichzeitiger Wahrung des Besitzstandes der Mieter zu beschreiten.

Auch andere Staaten haben diesen Weg eingeschlagen und ihren im Staatsbesitz befindlichen Wohnungsbestand veräußert. Als Beispiele seien in diesem Zusammenhang folgende Projekte angeführt:

Veräußerung des umfangreichen Immobilienbesitzes der Telecom Italia, der Ferrovie dello Stato (Italienische nationale Eisenbahngesellschaft) und von sieben italienischen Sozialversicherungsbehörden.

Allen diesen Beispieldfällen ist gemeinsam, dass sich der italienische Staat zur bestmöglichen Verwertung Berater mit internationaler Erfahrung bediente.

Aber auch in anderen Ländern wie den USA und Großbritannien war Lehman als Berater bei großen Liegenschaftstransaktionen tätig. Aus Gründen der Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und den Bestimmungen des § 21 Abs. 5 und des § 40 Bundesvergabegesetz kann ich hier aber keine näheren Details nennen, da bei Verletzung dieser Bestimmungen auch Schadenersatzansprüche für die Republik Österreich entstehen können.

Zur Problematik der Bekanntgabe aller in der Anfrage gewünschten Daten ist zu bemerken, dass in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz zwischen Ausschreibenden und Anbietern ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Im Zuge der Prüfung der Eignungskriterien aber auch zur Ermittlung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit haben die Anbieter bzw. Bewerber (im Verhandlungsverfahren) Fakten, Zahlen und Daten bekannt zu geben, die vielfach unter das sogenannte Firmengeheimnis fallen und aus Konkurrenzgründen nicht dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit bekannt gegeben zu werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist im § 21 Abs. 5 Bundesvergabegesetz folgendes normiert:

"Auftraggeber, Bewerber und Bieter haben den vertraulichen Charakter allen den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren."

Das Bundesvergabegesetz sieht zur Wahrung der Transparenz und zur Sicherung der Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Bieter vor, dass bestimmte Angaben über Bieter, Zuschlag und Preis zu veröffentlichen sind. § 40 Bundesvergabegesetz schränkt jedoch ein, dass der Inhalt der Veröffentlichung "..... die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen bzw. den Wettbewerb zwischen den Unternehmen" nicht beinträchtigen darf.

Da bei Verletzung dieser Bestimmungen unter Umständen auch Schadensersatzpflichten für die Republik Österreich entstehen könnten, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich bei der Beantwortung der konkreten Fragen auf diese Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, des Datenschutzgesetzes und auf die Bestimmungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Geschäftsgeheimnisses Rücksicht nehmen muss.

Zu 1.:

Es ist geradezu eines der Charakteristika des Verhandlungsverfahrens mit öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 23ff BVerG, dass in der ersten Stufe aus den eingelangten Teilnahmeanträgen nach Kriterien, die vorher im Rahmen zur Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren veröffentlicht wurden, eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zur weiteren Teilnahme am Verfahren ausgesucht wurden.

Die Vorgangsweise, wie aus der theoretisch unbeschränkten Anzahl von Teilnahmeanträgen die beschränkte Anzahl von Bietern auszuwählen ist, die am weiteren Verfahren teilnehmen kann, ist im § 34 BVerG festgelegt.

Alle entsprechenden Bestimmungen wurden im konkreten Vergabeverfahren eingehalten. Weiters wurden alle Akten, Niederschriften, Protokolle etc. während des gesamten Verfahrens in Kopie dem Rechnungshof übermittelt. Im § 34 (5) BVerG ist festgelegt, dass die Anzahl der zuzulassenden Teilnehmer bei Vorhandensein genügend geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen darf; das Bundesministerium für Finanzen hat fünf Teilnehmer zugelassen.

Im ganzen Bundesvergabegesetz gibt es keine Bestimmung, dass der Preis der angebotenen Leistung zwischen 30 und 70% zu gewichten ist, die festgesetzten Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien haben in nichtdiskriminierender Art und Weise festgelegt zu werden und sind im Vorhinein bekannt zu machen. Dies ist im gegenständlichen Verfahren selbstverständlich geschehen.

Ich kann die Frage, warum der Preis keine Rolle gespielt hätte – was natürlich unzutreffend ist – nur so verstehen, dass die Anfragesteller vom sogenannten "Billigstbieterprinzip" ausgehen, das Bundesministerium für

Finanzen aber nach dem "Bestbieterprinzip" im Sinne des BVergG die Auswahl getroffen hat.

Zu 2. – 5.:

Alle Kriterien, nach denen die Teilnahmeanträge zu bewerten waren, waren selbstverständlich im Vorhinein festgesetzt und wurden sowohl im Supplement zum Amtsblatt der EU als auch im amtlichen Teil der Wiener Zeitung eu-weit bzw. innerstaatlich veröffentlicht; die Frage nach der Nachweislichkeit des öffentlichen Bekanntseins der Auswahlkriterien erübrigt sich daher.

Dass die Kriterien sowohl dem Gleichbehandlungs- als auch dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz entsprachen ist selbstverständlich und ist auch daran zu sehen, dass kein Bieter ein Rechtsmittel dagegen ergriffen hat, obwohl derartige Einwendungen durch das BVergG zulässig sind. Die Auswahl der 5 Bieter erfolgte nach den veröffentlichten Kriterien aufgrund einer einstimmigen kommissionellen Entscheidung auf Basis einer Vorauswertung aller Teilnahmeanträge durch die beiden am Verfahren beteiligten externen Sachverständigen (zwei Universitätsprofessoren).

Die Festsetzung der Auswahlkriterien und deren Gewichtung erfolgte durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den beiden externen Sachverständigen sowie einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.

zu 6. – 9.:

Da sie jetzt vom Leistungsverzeichnis sprechen, gehe ich davon aus, dass ab Frage 6 die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens gemeint ist, dh. das konkrete Verfahren mit den in der 1. Stufe ausgewählten 5 Bieter.

Die Zulässigkeit von Subunternehmern, deren Eignungsnachweiserbringung und die Möglichkeit zur Weitergabe von Teilen der Leistung, war in den Ausschreibungsunterlagen unter Punkt A15 festgelegt.

Im folgenden zitiere ich den wesentlichsten Inhalt dieses Punktes:

"Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur so weit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt. Diese Eignung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Der Bieter hat im Angebot bei den Teilen des Auftrages, die er möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, detailliert anzugeben:

- sämtliche Leistungsteile die an Subunternehmer vergeben werden sollen an welche Subunternehmer diese vergeben werden sollen, und hat
- zum Beweis der Plausibilität seiner Angebotspreise verbindliche Subunternehmerangebote für diese Teile vorzulegen."

Zu 10.:

Der Zuschlag an den Bestbieter Lehman Brothers erfolgte innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist.

Allein die Mindestfristen, die das BVergG den Bieter zur Angebotsabgabe einräumt, betragen rund 3 Monate. Hinzu kommen die Zeiträume für Auswertungen, schriftliche Beantwortung aller Bieterfragen, Verhandlungsrunden, Prüfung von Unterlagen, Kommissionssitzungen etc. Ein derartig komplexes Verfahren wie das vorliegende erfordert aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes und nicht zuletzt auch wegen der gebotenen Genauigkeit (Gefahr von Anfechtungen) seine Zeit.

Zu 11.:

Lehman Brothers haben, sowie die meisten Mitbieter angeboten entweder Anteilsverkauf (Share Deal),
oder Verwertung der Gesellschaften und deren Vermögen
oder die sogenannte "Verbriefungsvariante" (= Verkauf der zukünftigen Erträge der Gesellschaften).

Weiters hat Lehmann Brothers ein optimiertes Kombinationsverfahren aus Anteilsverkauf und Verbriefung angeboten.

Zu 12.:

Für ein derart komplexes und umfangreiches Verfahren ist zur Erzielung des bestmöglichen Gewinnes für die Republik Österreich die Expertise eines auf diesem Gebiet international erfahrenen externen Beraters/Investment-Bankers notwendig. Wie man aus den im Ausschreibungsverfahren vorgelegten Referenzen entnehmen kann, ist diese Vorgangsweise auch in anderen EU-Mitgliedstaaten durchaus nicht ungewöhnlich. Ich verweise hiezu auf die in der Einleitung angeführten Beispiele, deren Liste jederzeit erweiterbar ist. Im übrigen bedient sich auch die ÖIAG bei derart umfangreichen und komplexen Projekten externer Berater.

Zu 13.:

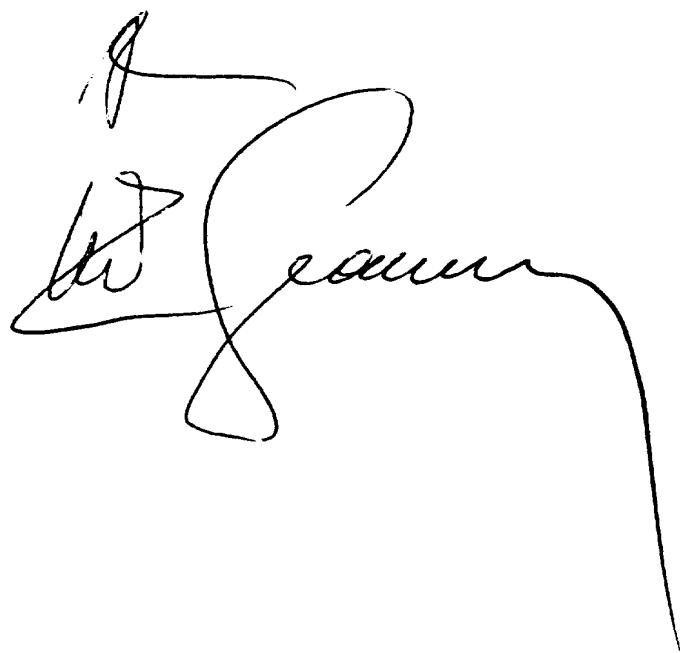
Wie ich bei dieser Anfrage äußerst ausführlich dargelegt habe, wurde der Bestbieter in einem eu-weiten öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelt. Eine Vermittlung eines Bieters an das Bundesministerium für Finanzen war daher schon technisch nicht möglich.

Zu 14. und 15.:

Wie ich bereits mehrmals anlässlich der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen ausgeführt habe, erfolgten an Herrn Muhr durch mich oder das Bundesministerium für Finanzen keine Provisionszahlungen, da er – wie ich zu 13. dargelegt habe – auch keine Vermittlungsleistungen für das

Bundesministerium für Finanzen erbracht hat. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Seemann". The signature is fluid and cursive, with "Dr." on the left and "Seemann" to its right. The "S" in "Seemann" is particularly large and stylized.